


Abkürzung:	VerwGeb Satz	Quelle:	
Gremium:	KT		
beschlossen am:	08.12.2014		
Ausfertigungsdatum:	17.12.2014		
Internet:	22.12.2014		
Gültig ab:	23.12.2014	Fundstelle:	www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen
Dokumenttyp:	Satzung	Vorlage-Nr.:	KT II/83/2014
		Beschluss-Nr.:	B-KT II/82/2014

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 92 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes – KAG MV i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 04. 2005 (GVOBl. MV S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. MV S. 777,833), beschließt der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Verwaltungsgebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im eigenen Wirkungsbereich für die Verwaltung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen.

(2) Für Verwaltungstätigkeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unberührt.

§ 2 Allgemeines

(1) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren.

(2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten oder sonst veranlasst worden ist. Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die in Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehen.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage), dieser ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

Bei Ablehnung des Antrags wegen Unzuständigkeit ist von einer Gebührenerhebung abzusehen (§ 5 Abs. 2 KAG).

(4) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt (§5 Abs. 3 KAG).

(5) Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten für das Verwaltungshandeln nicht übersteigen.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann darüber hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse am Zweck des Verwaltungshandelns vorliegt.

(3) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter ,Zweckverbände und Wasser und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5 Auslagen

(1) Die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehenden Auslagen hat der/ die Zahlungspflichtige zu erstatten, das trifft auch dann zu, wenn für die Verwaltungstätigkeit selbst keine Gebühr erhoben wird, bzw. der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(3) Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften für Verwaltungsangehörige anfallenden Reisekosten (berechnen sich nach dem Landesreisekostenrecht M-V),
5. Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst beantragt oder das Verwaltungshandeln auf andere Weise veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren, Erhebungsform

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erfolgt, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

(4) Auslagen und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kosten- bzw. Gebührenbescheides an den Zahlungspflichtigen/ die Zahlungspflichtige fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten regeln sich nach den Bestimmungen der §§ 18, 20, 21 des Verwaltungskostengesetzes M-V.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Verwaltungsgebührensatzungen der Altkreise außer Kraft.

Neubrandenburg, den 17. Dezember 2014

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührentarif -

- 1. Anfertigung von Kopien - schwarz/weiß**

pro Seite im Format DIN A 4 bis 30 Seiten	0,45 €
pro Seite im Format DIN A 4 ab 31 Seiten	0,30 €
pro Seite im Format DIN A 3 bis 30 Seiten	0,90 €
pro Seite im Format DIN A 3 ab 31 Seiten	0,50 €

- 2. Anfertigung von Kopien - farbig**

pro Seite im Format DIN A 4 bis 30 Seiten	0,45 €
pro Seite im Format DIN A 4 ab 31 Seiten	0,30 €
pro Seite im Format DIN A 3 bis 30 Seiten	0,90 €
pro Seite im Format DIN A 3 ab 31 Seiten	0,50 €

- 3. Schriftliche Auskünfte zu Marktforschungsanalysen, Statistiken, u.ä. die nicht durch das Verwaltungskostengesetz M-V erfasst werden**

Gebühr je angefangene halbe Stunde	25,00 €
------------------------------------	----------------

- 4. Archiv**

Gebühr je angefangene Stunde	6,80 €
Gebühr pro Tag	20,00 €
Gebühr pro Woche	60,00 €

Von der Erhebung der Gebühr gegenüber Schülern, Auszubildenden und Studenten kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken oder zu Lern- und Ausbildungszwecken dient.

- 5. Akteneinsicht**

Gebühr je angefangene halbe Stunde	20,00 €
------------------------------------	----------------

- 6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist**

Gebühr je angefangene halbe Stunde	22,00 €
------------------------------------	----------------

- 7. Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger**

Gebühr pro 5 min	4,50 €
Gebühr pro 10 min	9,00 €

- 8. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeugnissen u.ä.**

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Innenministeriums
(Kostenverordnung Innenministerium - Kost VO IM MV vom 9. Juli 1997)

- 9. Amtsärztliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen**

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens
(Gesundheitswesen-Gebührenverordnung GesGebVO M-V vom 3. Dezember 2001)

10. Mahn- und Pfändungsgebühren

Die Höhe der Mahngebühren richtet sich nach dem VwVfG M-V § 111 Abs. 3.

Die Höhe der Pfändungsgebühren richtet sich nach der AO § 339 Abs. 3.

11. Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V

Die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V richten sich nach § 13 IFG und der Verwaltungskostensatzung des Landkreises

12. Sonstige Gebühren

Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Für den Einsatz des Personals gelten die von der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes) festgesetzten Stundensätze.